

Revidiertes MWSt-Gesetz: die wichtigsten Änderungen

Am 1.1.2010 tritt das revidierte MWSt-Gesetz in Kraft. Rund 50 Anpassungen sollen die Anwendung der Mehrwertsteuer vereinfachen. Den Einheitsatz und die Abschaffung der Ausnahmen von der MWSt-Pflicht hat die Bundesversammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Die Steuersatzerhöhungen werden auf den 2.1.2011 in Kraft treten.

Hier die zehn wichtigsten Änderungen:

- 1. Steuerpflicht:** Die Umsatzlimite für die Begründung der Steuerpflicht wird neu auf 100'000 Franken angehoben. Die Ausnahme von der Steuerpflicht für Unternehmen mit einem Umsatz bis 250'000 Franken und einer regelmässigen Steuerzahllast von weniger als 4'000 Franken **fällt weg**. Die bisherigen Optionen für die Steuerpflicht, falls die gesetzlichen Umsatzlimiten nicht erreicht werden, sowie für Start-up-Unternehmen, entfallen zukünftig.
- 2. Ort der Besteuerung:** Neu gilt als Grundregel

immer der Ort, an dem der Empfänger einer Dienstleistung seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, als der Ort, an welchem eine Dienstleistung besteuert wird.

Konkret führt das neue Gesetz zu folgenden Änderungen:

- Für **gastgewerbliche Leistungen** ist der Ort massgebend, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird; bisher Erbringerort.

- Bei **Beherbergungsleistungen** ist der Ort massgeblich, an dem das Grundstück gelegen ist, auf welchem die Beherbergungsleistung erbracht wird; bisher Erbringerortprinzip.

- Bei **Güterbeförderungsleistungen** ist der Empfängerort massgeblich; bisher Tätigkeitsort.

- Für **Nebentätigkeiten des Transportgewerbes** ist der Empfängerort massgeblich; bisher Tätigkeitsort.

- Bei **Architektur- und Ingenieurleistungen, die sich nicht auf ein Grundstück beziehen**, ist der Empfängerort relevant; bisher Erbringerort.

- 3. Rechnungsstellung:** An 2010 müssen allen Leistungsempfängern

eine Rechnung ausgestellt werden, egal ob sie steuerpflichtig sind oder nicht.

- 4. Vorsteuerabzug mit mehr Spielraum:** mit dem neuen MWSt-Gesetz fällt die zwingende Verknüpfung der Eingangsleistung mit einem steuerbaren Ausgangsumsatz weg. Für den Vorsteuerabzug genügt der Bezug von Leistungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit.

Der Vorsteuerabzug für Verpflegung ist neu **vollständig** und nicht mehr nur zu 50% möglich.

- 5. Baugewerblicher Eigenverbrauch** entfällt: ab dem 1. Januar muss bei auf eigenen Rechnung ausgeführten baugewerblichen Leistungen keine MWSt mehr in Form von Eigenverbrauch abgerechnet werden.



6. **Saldosteuersätze mit mehr Möglichkeiten:**

neu können Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Jahresumsatz von bis zu 5 Mio. Franken und einer jährlichen Steuerzahllast von weniger als 100'000 Franken die Saldosteuermethode anwenden.

Neu ist auch, dass jeweils auf **Ende einer Steuerperiode** von der Saldosteuerersatzmethode zur effektiven Methode gewechselt werden kann. Eine erneute Unterstellung unter die Saldosteuerersatzmethode ist nach **drei** statt wie bisher fünf Jahre möglich.

7. **Auskünfte innert nützlicher Frist:**

Neu kann die steuerpflichtige Person der Steuerverwaltung einen konkret umschriebenen Sachverhalt unterbreiten und eine **rechtsverbindliche Auskunft** zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen dieses Sachverhalts verlangen. Unternehmen können neu Kontrollen von der Steuerverwaltung verlangen.

8. **Strafbestimmungen und straflose Selbstanzeige:**

Das gesamte Strafrecht wurde vollständig überarbeitet. Nur **strafwürdiges** Verhalten wird mit Strafe belegt, nicht aber **blasse Fehler oder Falschinterpretationen**. Bei einer Selbstanzeige der steuerpflichtigen Person wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn folgende Voraussetzun-

gen erfüllt sind: - Die Selbstanzeige muss erfolgen, bevor das strafbare Verhalten der zuständigen Behörde bekannt wird; - Die steuerpflichtige Person muss die Behörde bei der Festsetzung der geschuldeten Steuer unterstützen und sich um die Wiedergutmachung des Schadens bemühen.

9. **Freiwillige**

Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen:

Die Möglichkeit für ausgenommene Umsätze zu optieren wird ausgeweitet und bedarf keiner Bewilligung durch die ESTV. Neu kann durch den offenen Ausweis der Steuer für den Umsatz optiert werden. Die Option ist immer sowohl gegenüber steuerpflichtigen wie nicht steuerpflichtigen Personen möglich.

10. **Ersatz der Margenbesteuerung durch einen fiktiven Vorsteuerabzug:**

Der fiktive Vorsteuerabzug ist möglich, wenn die steuerpflichtige Person einen *gebrauchten individualisierbaren beweglichen* Gegenstand von einer nichtsteuerpflichtigen Person erwirbt und ihn an einen *Abnehmer im Inland* liefert. ■



Steuererklärung bei Einsprachen von Ermessenseinschätzungen nicht nötig

Das Bundesgericht hatte den Fall einer Einsprache gegen eine Ermessenseinschätzung zu beurteilen. Dabei vertrat die Steuerbehörde die Ansicht, dass für eine genügende Begründung gegen die Ermessenseinschätzung eine **vollständig ausgefüllte Steuererklärung** notwendig sei, vor allem bei juristischen Personen. Sie begnügte sich nicht mit einer fehlerhaften Jahresrechnung sondern bestand auf ihrer Ermessenseinschätzung, die mit Fr. 100'000.- Jahresgewinn dem Verlustausweis von Fr. 40'000.- des Unternehmens gegenüberstand. Das fehlerhafte Unternehmen dagegen verwies nur auf ihre Jahresrechnung, die sogar Mängel aufwies. Eine Steuererklärung wurde nicht nachgereicht.

Das Bundesgericht hat nun zugunsten des Unternehmens entschieden. Denn das Gesetz schreibt nicht vor, dass eine Einsprache gegen eine Ermessenseinschätzung bei Versäumnis nur gültig ist, wenn das Versäumte nachgeholt wird. Deshalb ist das Nachreichen einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung nicht Voraussetzung für eine Einsprache. (Quelle: BGE 2C_579/2008 vom 29.4.2009) ■

Abschreibungen gelten als Indiz für Geschäftsvermögen

Nimmt ein Steuerpflichtiger während Jahren an seiner Liegenschaft Abschreibungen vor, so wird die Liegenschaft zum **Geschäftsvermögen** gezählt, auch wenn der Grossteil zum Privatvermögen gehört. Das Bundesgericht begründete bei einem aktuellen Fall seinen Entscheid auf den Überlegungen, dass als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte gelten, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Ob ein Wertgegenstand dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, entscheidet sich aufgrund der tatsächlichen Umstände. Als Kriterium dient dabei unter anderem die **Behandlung des Gegenstandes in der Buchhaltung**. Dabei geht es nicht nur um die formelle Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Bilanz, sondern auch um die konkrete buchhalterische Behandlung insgesamt, so u.a. auch etwa die Vornahme von Abschreibungen. (Quelle: BGE 2C_475/2008 vom 1.7.2009) ■



Steuerplanung mit Arbeitgeber- beitragsreserven

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) entstehen bei den Pensionskassen durch eine freiwillige Einzahlung des Unternehmens. Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erlaubt nämlich den Unternehmen, den maximal **fünffachen Betrag der Arbeitgeberbeiträge** als Reserve vor auszahlen. Damit kann ein Unternehmer die Vorsorgeeinrichtung seines Unternehmens vorzeitig mit Beiträgen ausstatten und von künftigen Beitragsverpflichtungen entlasten. Gleichzeitig kann der Gewinn mit der Einzahlung optimiert werden, da eine Einzahlung als **geschäftsmässig begründeter Aufwand** verbucht werden kann. In wirtschaftlich schlechteren Zeiten lässt sich dann von der Reserve der Pensionskasse zehren und die vorhandenen Gelder für das operative Geschäft verwenden.

In der Bilanz des Arbeitgebers können die AGBR später ganz oder teilweise als Aktivum ausgewiesen werden. Eine Aktivierung ist nicht nur im Jahr der Bildung, sondern auch später noch möglich.

AGBR einzahlen können alle Unternehmen, solche mit eigener Vorsorgestiftung und auch solche, die sich einer Sammelstiftung angeschlossen haben. ■



Ablauf der Versicherungs- deckung nach Beendigung des Vorsorge- verhältnisses

Üblicherweise endet mit der Lohnzahlung das Arbeitsverhältnis und somit auch die Versicherungsunterstellung. In der beruflichen Vorsorge endet die Unterstellung einen Monat später, nämlich mit der sog. Nachdeckungsfrist. So bezahlt die bisherige Vorsorgeeinrichtung während einem Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses noch Risiken für Invalidität und Tod.

Bezahlt nun ein Arbeitgeber seinem Mitarbeitenden weiterhin den Lohn, z.B. als Schadenersatz für nicht geleistete Prämien an die Krankentaggeldversicherung, so gilt das nicht als stillschweigende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses. Und somit deckt die Vorsorgeeinrichtung auch keine Invaliditätsfälle, die einen Monat später vorkommen. Die Versicherungsdeckung bei Lohnfortzahlungen ist also immer genau zu prüfen. (Quelle: BGE 9C_663/2008 vom 19.12.08) ■

Kein Zwang zum frühzeitigen Bezug der BVG für ältere Arbeitnehmer

Versicherte, die die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühest möglichen Vorbezugsalter und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen, können neu die Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder arbeitslos gemeldet sind. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung durften die Vorsorgeeinrichtungen bisher in ihren Reglementen vorsehen, dass Versicherte die Altersrente **in jedem Fall** beziehen müssen, wenn ihr Arbeitsverhältnis in der Zeitspanne zwischen frühestmöglichem Vorbezugsalter und ordentlichem reglementarischen Rentenalter endet. Ein Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung stand den Versicherten selbst dann nicht zu, wenn sie weiterhin erwerbstätig waren. Der frühzeitige Rentenbezug ist oft mit Nachteilen wie der lebenslänglichen Kürzung der Rente verbunden.

Die Gesetzesänderung, die auf den 1. Januar 2010 in Kraft tritt, baut somit für ältere Arbeitnehmer ein Hindernis im Bereich der sozialen Sicherheit ab und fördert deren längere Arbeitsmarktbeteiligung. (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen) ■

Maurer und Strassenbauer aus Deutschland den Schweizern gleichgestellt

In einem wegweisenden Urteil hat das Bundesgericht entschieden, dass die Berufsdiplome von deutschen Maurern und Strassenbauern den Schweizer Diplomen gleichgestellt sind. Damit verhindert das Bundesgericht Lohndumping, indem ausländische Arbeitskräfte eingesetzt werden um die Mindestlöhne in der Schweiz zu unterlaufen. (Quelle: BGE 4A_290/2009 vom 12.8.2009)



Mieter müssen nicht in den Erneuerungsfonds zahlen

Gemäss dem Entscheid des Bezirksgerichts Schwyz ist es dem Vermieter nicht erlaubt, den Mieter zu Zahlungen in einen „Erneuerungsfonds“ zu verpflichten. Eine solche Vereinbarung wäre nichtig und der Vermieter müsste alle erhaltenen

Zahlungen zurückzahlen. (Quelle: Bezirksgericht Kt. SZ, 28.1.09) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Poststrasse 4

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.